

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

**Nr. 4.**

Donnerstag, den 1. Februar

**1900.**

### Die Jurisdiktion quiescierter Pfarrer betreffend.

Nr. 223. In Folge verschiedener Anfragen sehen wir uns veranlaßt bekannt zu geben, daß die Jurisdiktion solcher Pfarrer, die auf ihre Pfründe resignieren, um in den Ruhestand zu treten, damit erlischt. Wir werden übrigens solchen auf Ansuchen die Erlaubniß ertheilen, das hl. Bußsakrament weiter zu spenden.

Wir glauben beifügen zu sollen, daß, wenn solche Geistliche bisher im guten Glauben die nöthige Jurisdiktion zu besitzen, Beicht gehört haben, ein Grund zur Beunruhigung über die Gültigkeit der betr. Absolutionen nicht vorliegt, indem sowohl der jetzige Hochwürdigste Herr Erzbischof als dessen Vorgänger die Intention hatten, solche Defekte in der Jurisdiktion zu supplieren. In Zukunft wollen aber die oben bezeichneten Herren nicht versäumen, um die nöthige Cura zu bitten.

Freiburg, den 11. Januar 1900.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

### Die Arbeiten für Verlängerung der Cura betreffend.

Nr. 890. Unter Bezugnahme auf unseren Erlass vom 17. Dezember 1891 Nr. 11639 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1892 Nr. 1) stellen wir für die Cura-Arbeiten pro 1900 folgende Themata, von denen wenigstens eines zu bearbeiten ist:

1. Inwiefern unterstützt ein ascetisches Leben des Priesters seine Thätigkeit als Beichtvater und wie kann er hienieden diese Thätigkeit fruchtbringend für seine eigene Heiligung verwenden?
2. Wie kann der Beichtvater die Disposition des Pönitenten erkennen bezw. sich ein Urtheil darüber bilden? Wie auf ihre Herbeiführung bezw. Vervollkommnung wirken?

Dabei können wir nicht unterlassen, den leider wiederholt und bis in die neueste Zeit vorgekommenen Mißbrauch ernstlich zu rügen, daß Geistliche um Verlängerung ihrer Cura erst einkommen ein paar Tage vor oder gar erst nach Ablauf der ihnen früher verliehenen. Wir verordnen daher, daß jeder Seelsorgepriester, dem die Cura auf eine bestimmte Zeit ertheilt wurde, in der Regel (Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1899 Nr. 19) drei Monate, spätestens aber vier Wochen vor Ablauf der ihm gewährten Frist sein Gesuch um Verlängerung nebst dem Cura-Instrument und der geforderten Arbeit anher einreiche. Zuwiderhandelnde haben zunächst zu gewärtigen, daß wir ihnen die Cura nur auf kürzere Zeit gewähren, als sie sonst ihnen verwilligt worden wäre, so daß sie früher ihre Eingabe wiederholen und eine neue Arbeit liefern müssen.

Freiburg, den 11. Januar 1900.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

## Die Theilnahme des Ortsgeistlichen an den Ortsschulraths- und Armenrathssitzungen betreffend.

Nr. 1032. An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter des badischen Antheils der Erzdiöcese.

§ 10 des Gesetzes über den Elementar-Unterricht vom 13. Mai 1892 (Ges. u. VdBl. 1892 S. 172) bestimmt:

„Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesammten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgniß forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrath zukam . . . .“

§ 11 desselben Gesetzes lautet:

„Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderaths als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten.

Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderaths auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrath bestimmt.“

Ebenso ist im § 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend (Ges. u. VdBl. 1870 S. 387 ff.) bestimmt:

„Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers jeder Konfession, des Armenarztes oder in Ermangelung eines solchen des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizeibeamten, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.“

Im Hinblick auf diese Bestimmungen sind die evangelisch-protestantischen Pastoralionsgeistlichen angewiesen worden, in denjenigen überwiegend katholischen Orten die Zuziehung zu den Sitzungen der örtlichen Schul- und Armenbehörde zu beanspruchen, in welchen ihrer Pastoration anvertraute Mitglieder der evangelisch-protestantischen Kirche wohnen. Wir veranlassen nunmehr auch die katholischen Pfarrämter und Pfarrkuratien, fortan in allen Gemeinden, wo ihrer Seelsorge anvertraute Katholiken ihren Wohnsitz haben, das Begehren zu stellen und darauf zu achten, daß sie zu allen Sitzungen genannter Gemeindebehörden eingeladen werden. Eventuell wollen sie sich an das vorgesetzte Bezirksamt wenden, falls ihrem Begehren nicht entsprochen werden sollte, und anher Bericht erstatten.

Den Sitzungen anwohnen werden sie, soweit thunlich, und namentlich dann, wenn katholische Interessen zu vertreten sind.  
Freiburg, den 25. Januar 1900.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

### Den Gehalt der Pfarr-, Kuratie- und Kaplanei-Verweser betreffend.

Nr. 1123. Wir bringen anmit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Erzbischöfliche Ordinariat mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. Oktober v. J. Nr. 22418 den ordentlichen Gehalt der Pfründe-Verweser von seitherigen 1300 *M.* auf jährlich 1500 *M.* mit dem Vorbehalt, in einzelnen Fällen eine besondere abweichende Anordnung zu treffen, erhöht und uns mit Erlaß vom 4. I. Mts. Nr. 27 beauftragt hat, den Pfarr-, Kuratie- und Kaplanei-Verwesern den hiernach erhöhten Gehalt vom 1. I. Mts. an anzuweisen.

Demgemäß beauftragen wir die Interkalar-Rechner derjenigen erledigten Pfarr- und Kaplaneipfründen und die Rechner derjenigen Fonds und Kassen, auf deren Gefälle Verwesersgehälte angewiesen sind, an die bezugsberechtigten Pfarr-, Kuratie- und Kaplanei-Verweser statt der seitherigen Gehälte von jährlich 1300 *M.* vom 1. Januar l. J. an solche von jährlich 1500 *M.* monatweise auszusahlen, wogegen die anderweit geregelten Vergütungen für Verwaltung von Pfarreien, Kuratieen und Kaplaneien bis auf Weiteres in den seitherigen Beträgen auszusahlen sind.

Soweit die Gehaltszahlungen durch die katholische Interkalkarkasse in Freiburg erfolgen, werden wir Letztere mit der erforderlichen Weisung versehen. Soweit dagegen die Gehaltszahlungen von solchen Interkalar-Rechnern zu leisten

sind, die auf Antrag der Katholischen Stiftungsräthe vom Erzbischöflichen Kapitelskammerer ernannt wurden, ist es Sache der Stiftungsräthe, ihnen die erforderlichen Eröffnungen zu machen, während die mit der Führung von Interkalerverrechnungen betrauten Erzbischöflichen Kapitelskammerer oder Kammerariatsverweser für den vorliegenden Fall einer besonderen Eröffnung nicht bedürfen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1900.

## Katholischer Oberstiftungsrath.

F e h r e r.

### V r ü n d e b e z e h u n g.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Weizen, Dekanats Stühlingen, präsentirten bisherigen Benefiziaten Josef Schringer in Ueberlingen wurde am 21. Dezember v. J. die kanonische Institution ertheilt.

Darnach ist die Veröffentlichung in Nr. 2 Seite 28 des Erzbischöflichen Anzeigeblasses zu verbessern.

### E r n e n n u n g e n.

Vom venerablen Landkapitel Mühlhausen wurde Stadtpfarrer Johann Baptist Leist in Pforzheim zum Kammerer gewählt und erhielt derselbe unter dem 11. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Buchen wurde Pfarrer Josef Bechtold in Mudau zum II. Definitor gewählt und erhielt derselbe unter dem 18. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

### V e r s e z u n g e n.

2. Januar: August Ernst, Vikar in Buchenbach, i. g. E. nach Istein.
2. " August Diebold, Vikar in Ottenhöfen, als Benefiziumsverweser nach Gengenbach.
2. " Andreas Hund, Pfarrverweser in Fautenbach, i. g. E. nach Lenzkirch.
2. " Matthäus Muckle, Vikar in Gottmadingen, als Kaplaneiverweser nach Engen.
2. " Hugo Weiler, Vikar in Riedböhringen, i. g. E. nach Gottmadingen.
2. " Josef Stockinger, Pfarrer von Neuhausen, Dekanats Triberg, mit Absenz als Pfarrverweser nach Riedböhringen.
2. " Josef Bresch, Pfarrverweser in Röthenbach, i. g. E. nach Neuhausen, Dekanats Triberg.
2. " Othmar Wendler, Pfarrer von Osterburken, mit Absenz als Pfarrverweser nach Moosbronn.
2. " Karl Ludwig Eiermann, Vikar in Königshofen, als Pfarrverweser nach Osterburken.
2. " Sebastian Geiger, Vikar in Bühlerthal, i. g. E. nach Königshofen.
2. " Josef Buchmaier, Vikar in Hundheim, i. g. E. nach Bühlerthal.
2. " Eduard Fehringer, Vikar in Osterburken, i. g. E. nach Hundheim.
2. " Theodor Kazenmayer, Stadtpfarrer von Kenzingen, mit Absenz als Pfarrverweser nach Unzhurst.
2. " Alfons Allgauer, Stadtpfarrer von Waibstadt, mit Absenz als Pfarrverweser nach Kenzingen.
2. " Johann Peter Markert, Pfarrkurat in Adelsheim, als Pfarrverweser nach Waibstadt.
2. " Emil Valentin Kern, Vikar in Mudau, als Pfarrkurat nach Adelsheim.
2. " Alfred Heinrich Fertig, Vikar in Schwezingen, i. g. E. nach Mudau.
2. " Otto Fehner, Vikar in Schelingen, i. g. E. nach Schwezingen.
10. " Heinrich Peter Götz, Vikar in Destrungen, i. g. E. nach Bauerbach.
10. " Johann Simon, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Ottenhöfen.
10. " Viktor Anton Merkle, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach St. Trudpert.
11. " Josef Bohn, Pfarrverweser in Mühlhausen, Dekanats Mühlhausen, erhält die Mitverwaltung der Pfarrei Tiefenbronn.
20. " Johann Baptist Zoos, Pfarrverweser in Sigelstetten, erhält die Mitverwaltung der Pfarrei Allmannsdorf.

### Sterbefälle.

26. November 1899: Priester Leo Straub, Tituliant in Linach.  
6. Januar 1900: Alois Seiberlich, Pfarrer in Tiefenbronn.  
11. " " Andreas Dürr, Pfarrer in Unterbalbach.

R. I. P.

---

### Organistendienst-Besezung.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

17. Oktober 1899: Hauptlehrer Otto Duttler als Organist an der Stadtpfarrkirche zu Rehl.

---

### Mesnerdienst-Besezungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

30. Dezember 1899: Schneidermeister Johann Hau als Mesner an der Pfarrkirche zu Melchingen.  
18. Januar 1900: Landwirth Franz Sales Krift als Mesner an der Pfarrkirche zu Höfendorf.

---

### Fromme Stiftungen.

(Hohenzollern.)

In die Heiligenpflege **Hausen i. N.**: von den Geschwistern der † Rosina Rädler 100 M. zu einer Jahrtagsmesse für die † Rosina Rädler, ihre Eltern und Geschwister. messe für ihren † Ehemann Bernhard Hahn und nach Ableben für sich.

In die Heiligenpflege **Schlatt**: von Johann Glamser 150 M. zu einer Jahrtagsmesse für seine Eltern Johann Glamser und Bibiana, seinen Bruder Nikolaus, sowie seine zwei Vettern Lorenz und Kaspar Schuler.

In die Heiligenpflege **Stetten unter Holstein**: von Josef Schäfer 100 M. zu einer Jahrtagsmesse für seinen † Vater Jakob Schäfer und seine † Blutsverwandten.

In die Heiligenpflege **Windersdorf**: von Wittwe Karolina Hahn geb. Häusler 100 M. zu einer Jahrtags-

**Ebendahin**: von Wendelin Heinzelmann 100 M. zu einer Jahrtagsmesse für seine † Schwester Agatha Heinzelmann.